



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 01.04.2021

Nummer 13

Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 des Landkreises Rhön-Grabfeld	183
Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 01.04.2021	184

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 folgende

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner überschritten ist. Der aktuelle Inzidenzwert liegt bei 182,1 (RKI, Stand 01.04.2021, 00:00 Uhr).
2. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld weist darauf hin, dass deshalb ab dem 6. April 2021 bis zum Ablauf des 9. April 2021 folgende Regelungen gelten:

Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung sind vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen worden.

Hinweis:

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld bestimmt durch amtliche Bekanntmachung grundsätzlich jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§ 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayLfSMV). Im Hinblick auf die anstehenden Osterfeiertage, insbesondere den Karfreitag als gesetzlichen Feiertag, sind die Vorschriften nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege so auszulegen, dass jeweils der letzte reguläre Arbeitstag der Woche maßgeblich ist.

Bad Neustadt a. d. Saale, 01.04.2021



Thomas Habermann
L a n d r a t

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest –
Pflicht zur Aufstallung von Geflügel, zu ergänzenden Aufzeichnungen sowie Verbot von Geflügelausstellungen**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt in Änderung der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 05.03.2021, folgende

Allgemeinverfügung

1. Nr. 1.3. der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 wird wie folgt abgeändert:

Aus der Auflistung der Kommunen, in denen eine Aufstallungspflicht für Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) besteht, werden herausgenommen:

die Stadt Fladungen,
die Gemeinde Hausen,
der Markt Oberelsbach.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 in vollem Umfang weiterhin gültig.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Auf die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 02.02.2021 sowie vom 05.03.2021 wird Bezug genommen.

Nach Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Geflügelpest genannt, des Subtyps H5N8 in Norddeutschland war ein dynamisches HPAI-Geschehen mit starker Ausbreitungstendenz nach Süden beobachtet worden.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hatte bereits am 02.02.2021 per Allgemeinverfügung zum Schutz der Geflügelhaltungen verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel sowie ein Fütterungsverbot für Wildvögel angeordnet.

Zudem hatte das Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 u. a. für bestimmte Städte bzw. Gemeinden des Landkreises eine Aufstallung des Geflügels angeordnet.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAIV-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAIV über Wasservögel besteht.

Aufgrund dieser Risikobewertung hat das Bayerische Umweltministerium am 04.03.2021 veranlasst, dass zum Schutz der bayerischen Geflügelbestände bayernweit eine Stallpflicht in Risikogebieten angeordnet wird.

II.

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 19 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel bekannte Sammelpunkte von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Gewässern sowie die bestehende Geflügeldichte zu berücksichtigen.

Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage eine Abgrenzung bestimmter Gebiete.

Da die vom LGL ermittelten Risikogebiete im Bereich der Stadt Fladungen, der Gemeinde Hausen und des Marktes Oberelsbach allesamt so gelegen sind, dass sich kein geflügelhaltender Betrieb in diesem Risikobereich befindet, konnte die Aufstallungspflicht für Geflügel in diesen drei Kommunen aufgehoben werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 in vollem Umfang weiterhin gültig.

3. Die Kostenfreiheit in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Da zwecks wirksamer Seuchenbekämpfung die Schutzmaßnahmen unverzüglich greifen müssen, wurde von der Regelung des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 01.04.2021



Thomas Habermann
Landrat